



KANTON AARGAU

DEPARTEMENT GESUNDHEIT UND SOZIALES

Amt für Verbraucherschutz

Veterinärdienst

REF- 50110000-SMPK
CPD Kreditor: 900000

Blauzungenkrankheit: Entschädigungsantrag für verendetes / getötetes Rind

Eigentümer/-in	
Name und Adresse	
E-Mail und Telefonnummer	

Betroffenes Tier	
Ohrmarkennummer	
Geburtsdatum	
Geschlecht	
Rasse (falls Kreuzung: welche)	
Lebendgewicht (ggf. Schätzung)	
Tierkategorie (zu Beilagen bitte Rückseite beachten)	<input type="checkbox"/> Milchkuh <input type="checkbox"/> Mutterkuh <input type="checkbox"/> Mastkuh / Ausmelkkuh <input type="checkbox"/> Zuchtmuni <input type="checkbox"/> männliches Zuchtkalb <input type="checkbox"/> Aufzuchtrind <input type="checkbox"/> weibliches Aufzuchtkalb <input type="checkbox"/> Tränkekalb <input type="checkbox"/> Mastmuni <input type="checkbox"/> Mastrind <input type="checkbox"/> Mastkalb
Label	
Besonderes	
Trächtigkeit / Jungtiere	Trächtig <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja > Besamungsdatum: Letzte Abkalbung:
Symptome	
Todesdatum	<input type="checkbox"/> verendet <input type="checkbox"/> euthanasiert <input type="checkbox"/> geschlachtet am:
Tierhaltung zum Todeszeitpunkt	TVD-Nummer: Bestandestierarzt/-ärztin:
Bankangaben für Auszahlung	

Bestätigung Tierarzt / Tierärztin:

- Der Tod des oben aufgeführten Tiers ist gemäss meiner tierärztlichen Beurteilung auf die Blauzungenkrankheit zurückzuführen.
Es wurden keine anderen relevanten Haupterkrankungen festgestellt.

Datum

Unterschrift Tierarzt /Tierärztin

Bitte beachten Sie:

- *Allfällige Abstammungs- und Leistungsnachweise sind unaufgefordert beizulegen, damit die Angaben für die Schätzung berücksichtigt werden können*
- *Bei geschlachteten Tieren sind Begleitdokument sowie Schlachtabrechnung beizulegen*
- *Massgebend für die Auszahlung ist die korrekte Abmeldung des Tiers auf Agate (TVD)*
- *Antrag geht an: Veterinärdienst Aargau, Mönchmattweg 6, 5035 Unterentfelden oder veterinaerdienst@ag.ch*

Datum

Datum

Unterschrift Eigentümer/-in

Unterschrift Tierhalter/-in zum Todeszeitpunkt

Bitte leer lassen. Wird durch Veterinärdienst ausgefüllt.

	Schätzwert	Entschädigung 60%
Total CHF		

Gesetzliche Grundlagen

Entschädigungen für Tierverluste aufgrund der Blauzungenkrankheit werden für Tiere geleistet, die wegen der Seuche umstehen oder abgetan werden müssen (Art. 239h Abs. 1 TSV und Art. 32 Abs 1 Bst. a TSG). Tierverluste werden gemäss eidgenössischer und kantonaler Tierseuchengesetzgebung zu 60 Prozent des Schätzwerts entschädigt (§ 3 Abs. 1 Bst. a EG TSG und § 9 Abs. 1 und Anhang 1 V EG TSG).